

Informationsvorlage 012/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
15.03.2017	Kreistag	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Unterrichtungs- und Kontrollrecht des Kreistages

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 09. März 2017

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Gemäß § 26 LKO ist der Kreistag jährlich vom Landrat in öffentlicher Sitzung über Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

Der Umfang der Unterrichtungspflicht ergibt sich aus § 26 Abs. 2 LKO:

„(2) Der Kreistag ist jährlich vom Landrat in öffentlicher Sitzung über Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Kreisverwaltung zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Bediensteten der Kreisverwaltung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt. Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen der Landkreis mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten des Landkreises abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.“

Zur Information des Kreistages wird mitgeteilt, dass im Jahr 2016 keine Verträge i.S.d. § 26 Abs. 2 LKO abgeschlossen wurden.